

19. Österreichischer Juristentag 2015

Auszug aus der Broschüre „Zivilrecht“

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ich darf, bevor ich zu einzelnen Vorschlägen noch ein kurzes Statement mache – mehr wird es nicht werden –, vielleicht aus meiner eigenen Erfahrung noch etwas beitragen. Ich kann den Befund im Gutachten, hinsichtlich des Zustandes der Praxis der Gerichtsbarkeit, aus meiner persönlichen Wahrnehmung so nicht bestätigen. Mit kleinen Einschränkungen, die halt dem Leben entsprungen sind, finde ich den Zustand der Justiz in diesen Bereichen für alle nach außen hin vorzeigbar. Also ich sehe nicht das Problem, dass hier im Beweisrecht und auch in der Verfahrensgestaltung etwas im Argen läge. Dass etwas im Argen liegt hat Huber schon sehr deutlich angesprochen. Das ist das Verjährungsproblem. Das ist eine Schnittstelle zwischen Prozessrecht und Zivilrecht und es ist ein Unding, dass insbesondere auch die Nebenintervention und damit auch die Streitverkündung nicht die Verjährungsunterbrechungswirkung erzeugt, genauso wie das bei Vergleichsverhandlungen ist. Das könnte durch eine gekonnte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs beseitigt werden. Das Zweite: Generalvergleich. Hier wird es wahrscheinlich keines Federstriches des Höchstgerichtes in Zivilsachen bedürfen. Das ist ein gebührenrechtliches Problem und liegt im Gebührengesetz. Daher kann man hier nur appellieren. Eine solche umfassende Vergleichswirkung wäre sicher wünschenswert, aber sicher nur dann, wenn die Gebührenlast damit beseitigt wird. Das Problem der Kontrolle der Sammelkläger durch ein gleichgeschaltetes Gericht halte ich für ein prozessuales Unding. Wir haben in unserem Prozesssystem die Kontrolle von Entscheidungen des Gerichtes durch ein übergeordnetes Gericht, aber nicht durch ein gleichgeordnetes Gericht; jetzt unabhängig davon, ob man damit die Sammelklage umbringen würde, wenn man so eine Kontrolle einführt. Es gibt Rechtsmittelgerichte und die sind, glaube ich, Manns genug, Probleme im Vorfeld der Klagsaufbereitung und der Koordination der Sammelkläger zu beseitigen. Letzter Punkt – und jetzt bin ich wieder ganz Standesvertreter, seit ganz kurzem auch in offizieller Funktion – ich kann die Forderung von dir nach Verlängerung der Rechtsmittelfrist in bestimmten Fällen nur unterstützen. Da sind Sammelklagen sicher ein ganz prominenter Fall, aber eben nicht nur. Es gibt auch Verfahren mit sehr komplexen Rechtsfragen. Das was verfassungsrechtlich für das Strafrecht geboten ist, kann für das Zivilrecht nicht anders gesehen werden. Hier hat der Gesetzgeber, meines Erachtens, dringenden Handlungsbedarf. Damit will ich eigentlich schon meine mahnenden Worte an den Gesetzgeber und auch meine Hoffnungen an das Höchstgericht hier beschließen. Dankeschön.